

- 3204 -

Aus Anlass des Inkrafttretens der GEAS-Regelungen zum 12.06.2026, des geplanten Dienstantritts von Rechtsanwältin Norbeck als Proberichterin zum 01.07.2026, des geplanten Dienstantritts von Assessorin Marx als Proberichterin am 03.08.2026 und zum Ausgleich der Asylbelastung einzelner Kammern hat das Präsidium heute die

3. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2026

b e s c h l o s s e n :

1. Mit Wirkung vom 12.06.2026 werden im Zuständigkeitskatalog der 4. Kammer die unter die Sachgebiete 18 20 und 19 20 fallenden Verfahren wie folgt neu umschrieben:
„Verfahren betreffend die Unterbringung, Verteilung und Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz“

2. Mit Wirkung vom 12.06.2026 wird Absatz II. 6.a) des Geschäftsverteilungsplans wie folgt neu gefasst:

„Unter den Begriff des Asylrechts fallen Verfahren, welche politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG, die Genfer Flüchtlingskonvention (GK) einschließlich Entscheidungen nach Art. 28 GK und Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG und §§ 3 und 4 AsylG in der Fassung bis zum 11. Juni 2026 bzw. § 3 AsylG in der Fassung ab dem 12. Juni 2026 i. V. m. der Verordnung (EU) 2024/1347 sowie im Asylgesetz geregelte ausländerrechtliche Entscheidungen - mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 18a Abs. 6 AsylG - und Entscheidungen nach § 11 AufenthG betreffen, die jeweils das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffen hat oder treffen soll. Auch Verfahren, die die Einreiseverweigerung der Grenzbehörde betreffen, unterfallen im Fall des § 18a AsylG dem Begriff des Asylrechts.“

Die Sachgebietsschlüssel Asylrecht (18 00 bis 23 20) umfassen folgende Haupt- und Untergruppen: 18 10, 18 10a, 18 10u, 18 30, 19 10, 19 10a, 19 10u, 19 30, 20 00, 21 00, 22 10, 22 20, 23 00, 23 10, 23 20.

Drittstaaten- und Dublinverfahren sind Verfahren, in denen eine Regelung nach §§ 34a, 35 und/oder § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 AsylG in der Fassung bis zum 11. Juni 2026 erstmalig oder erneut in einem weiteren Verfahren angegriffen wird, einschließlich der Anträge gegen die zugleich getroffene Entscheidung nach § 11 AufenthG sowie zeitgleich anhängiger Verpflichtungsklagen desselben Klägers betreffend Asylrecht.

Drittstaaten- und Dublinverfahren sind auch Verfahren, in denen eine Regelung nach § 29 Nr. 2 und 3, § 34a AsylG in der Fassung ab dem 12. Juni 2026 bzw. Art. 42 Abs. 1, 67 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 erstmalig oder erneut in einem weiteren Verfahren angegriffen wird, einschließlich der Anträge gegen eine zugleich angeordnete Abschiebungsandrohung und eine Entscheidung nach § 11 AufenthG sowie zeitgleich anhängiger Verpflichtungsklagen desselben Klägers betreffend Asylrecht.

3. Mit Wirkung zum 18.06.2026 gehen

- a) die bei der 8. Kammer anhängigen Asylverfahren betreffend das Herkunftsland Türkei,
- b) die bei der 5. Kammer anhängigen, zwischen dem 01.07.2025 und 04.02.2026 eingegangenen Asylverfahren betreffend das Herkunftsland Syrien mit Ausnahme der Verfahren, in denen bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder war, und
- c) die bei der 7. Kammer anhängigen, zwischen dem 01.04.2025 und 31.12.2025 eingegangenen Verfahren betreffend das Herkunftsland Afghanistan

auf die 11. Kammer über.

- 4. Mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin wird Rechtsanwältin Norbeck der 1. und 16. Kammer zugewiesen. Mit Wirksamwerden der Zuweisung scheidet Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jung aus der 16. Kammer aus.
- 5. Mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin wird Assessorin Marx der 9. Kammer zugewiesen.

Beusch

Felsch

Pfohl

Dr. Schafranek

Dr. Schlinkmann

Dr. Züll